

## **Bekanntgabe straßenrechtliche Widmung eines Stichweges im Stadtbezirk Bothfeld-Vahrenheide**

Die Landeshauptstadt Hannover gibt hiermit öffentlich bekannt, dass sie gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), als Trägerin der Straßenbaulast, die Widmung des zum Reißmeyerhof gehörenden Stichweges, mit den folgenden Festlegungen ausgesprochen hat.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten:

- Fuß- und Radverkehr

Beschränkungen auf bestimmte Benutzerkreise:

- Keine

Straßengruppe:                   Gemeindestraße gemäß § 47 NStrG.

Lage:                               Der Stichweg verläuft vom Einmündungsbereich bei Haus-Nr. 6 des Reißmeyerhofes in nordwestlicher Richtung und endet bei Haus-Nr.4 und östlich an der Haus Nr. 14 E der Dreihornstraße. Er stellt eine Teilverbindung zum Bothfelder Kirchweg her und beläuft sich auf einer Länge von ca. 65 m (siehe Lageplan).

Grundstück:                   Das dienende Flurstück 26/4 der Flur 29 Gemarkung Bothfeld befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover (Fachbereich Tiefbau).

Planungsrecht:                Gemäß Bebauungsplan Nr. 1778 ist die Fläche als öffentliche Verkehrsfläche für Fuß- und Radverkehr festgesetzt.

Bestandssituation:         Die Fläche wurde fertig ausgebaut und für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Wirksamwerden:            Die Widmung wird am Folgetag dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfs-  
belehrung:                    Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage zum Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

